

2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.03.2011 (WG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 06.12.2005 (Amtsblatt LK M-Q Nr. 46/2005) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.10.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in ihrem Verbandsgebiet (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

2. Für die Grundstücke, die in der Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Abs. 8 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt ((WG LSA) (Ausschlusssatzung)) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht.

Das Anschluss – und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

2. *Der § 7 erhält folgende Fassung:*

§ 7 Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser dauerhaft anfällt (Anschlusszwang). Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn ein Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.
2. Anschlusszwang besteht für bebaute Grundstücke.
Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
3. Anschlusszwang besteht für unbebaute Grundstücke, wenn Abwasser anfällt.
4. Die Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 bis 3 richtet sich auf den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an eine dezentrale Abwasseranlage.
Die Anschlussverpflichtung bezieht sich auf die jeweils vom Verband zur Verfügung gestellte öffentliche Einrichtung. Wenn z.B. im Rahmen der Sanierung/Erneuerung der öffentlichen Einrichtung unter entsprechender Ausübung des Organisationsermessens des Verbandes von einem bestehenden Mischsystem auf ein Trennsystem umgestellt wird, so resultiert daraus dann die Verpflichtung auf Umbindung auf die jeweils neu vom Verband zur Verfügung gestellte öffentliche Einrichtung.
5. Ist die zentrale öffentliche Abwasseranlage für ein Grundstück, auf welchem Abwasser auf Dauer anfällt, außer bei den Grundstücken in einem Erschließungsgebiet, betriebsbereit hergestellt worden, so hat der Berechtigte nach § 5 dieser Satzung, entsprechend der Verfügung des Abwasserzweckverbandes Merseburg zum Anschluss seines Grundstücks, dieses innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Verfügung an diese Anlage anzuschließen. Dieses gilt auch für Grundstücke, die bis zur Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossen waren. Der Anschluss darf erst nach Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage durch den AZV (Anschlussverfügung) vorgenommen werden.
6. Bei baulichen Maßnahmen bzw. Neubauten, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Um- bzw. Neubaus hergestellt sein. Dazu muss ein Entwässerungsantrag vorliegen. Für den Entwässerungsantrag sind die Anforderungen in der Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung maßgebend.

7. Werden an Straßen und Wegen, in die später ein öffentlicher Kanal eingebaut werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten.
8. Grundstückskläranlagen, abflusslose Sammelgruben u. ä. sind entsprechend der Bestimmungen aus der Verfügung zum Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, außer Betrieb zu nehmen und zu leeren. Die Außerbetriebnahme (Unterbindung der Abwasserzufuhr zur dezentralen Abwasseranlage) ist zum Zeitpunkt der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nachzuweisen.
Die Entleerung ist binnen eines Monats nach Außerbetriebsnahme über die vorgegebene Entsorgungsfirma zu veranlassen.
9. Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Grundstückseigentümer für das Verbringen des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 78 Abs. 3 Ziffer 1 WG LSA). Der AZV ist dann verpflichtet, soweit ein gesammeltes Fortleiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Gebiete, in denen ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um das Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen und wasserwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, sind ortsweise durch Gutachten belegt. Diese Gutachten sind beim AZV archiviert.

3. *Der § 9 erhält folgende Fassung:*

§ 9 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf schriftlichen Antrag entsprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist bzw. auf Dauer kein Abwasser anfällt. Wird die Befreiung *für Grundstücke mit Abwasseranfall ausgesprochen*, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
2. Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

4. *Der § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu geregelt:*

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 die Einleitung von sonstigem Wasser nicht beantragt oder nicht die vorgegebene Einleitstelle benutzt,
 - b) § 4 (5) den Revisions- und Vakuumschacht auf seinem Grundstück nicht errichten lässt,
 - c) § 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig *oder vor Aufforderung durch den AZV* an die jeweilige öffentlichen Abwasseranlage anschließen lässt,
 - d) § 8 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
 - e) § 11 Abs. 1 bis 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und/oder betreibt,
 - f) § 12 die Anlage anders als im genehmigten Entwässerungsantrag ausführt,
 - g) § 12 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - h) § 13 den Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 14 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - j) §§ 15 und 16 die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht benutzt,
 - k) § 15 a dem AZV oder seinen Beauftragten das *Betretungsrecht verwehrt oder die geforderten Unterlagen nicht oder nicht zu den vorgegebenen Zeitpunkten übergibt*,
 - l) § 17 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage benutzt oder betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

o) Anlage 2 die Einleitbedingungen nicht einhält.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.09.2011 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes in Kraft.

Schkopau, den 18.10.2012

Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-